Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen

Band: 161 (2021)

Artikel: Der Mann im St. Galler Recht : ein Blick auf Bürgerrecht/Beruf,

Ehe/Familie und Verbrechen/Strafe

Autor: Aloisi, Gregory / Gschwend, Lukas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-946328

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Mann im St. Galler Recht

Ein Blick auf Bürgerrecht/Beruf, Ehe/Familie und Verbrechen/Strafe

von Gregory Aloisi und Lukas Gschwend

Der folgende Beitrag befasst sich mit dem Mann als Rechtssubjekt der st. gallischen Gesetzgebung im 19. und 20. Jahrhundert. Er zeigt an ausgewählten Beispielen auf, welche Rechte und Privilegien der Mann genoss und welche Pflichten ihm auferlegt waren. Und er verdeutlicht, wie man die Ungleichbehandlung im Kontext der damaligen gesellschaftlichen Vorstellungen rechtfertigte. Während heute die Wehrpflicht und das höhere Rentenalter eine rechtliche Benachteiligung des Mannes darstellen, ging der männliche Rechtsstatus über Jahrhunderte hinweg mit diversen Privilegien gegenüber dem weiblichen einher.

Die Entwicklung des Rechts nach geschlechtsspezifischen Aspekten bietet immer wieder einen fruchtbaren Boden für historische Forschung. Die grosse Mehrheit der wissenschaftlichen Publikationen zu diesem Thema beleuchtet die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau seit der Aufklärung und insbesondere seit dem Ersten Weltkrieg. Im Brennpunkt steht meist die eklatante Verzögerung der Gleichberechtigung in ihren rechts- und sozialwissenschaftlichen Schattierungen. Es ist leider keine zynische Überzeichnung, wenn schon festgestellt wurde, dass Justitia bis vor kurzem ein Mann war. Bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts bestimmten praktisch ausschliesslich Männer sowohl die Rechtssetzung als auch die Rechtsprechung in der Schweiz. Als Ergebnis entstand ein sehr männliches Produkt.

Mit der Aufklärung verdrängten die Forderungen nach Freiheit und Gleichheit die alte Standesgesellschaft. Marie le Jars de Gournay und François Pulain de la Barre, zwei Vordenker des Rationalismus, haben bereits im 17. Jahrhundert über gleiche Rechte für Mann und Frau nachgedacht. 1789 kritisierte der Marquis de Condorcet öffentlich die Ungleichstellung der Geschlechter als Missstand.' Der Grossteil der Aufklärer lehnte allerdings die Gleichberechtigung der Frau ab. Wirkungsmächtige Persönlichkeiten wie Immanuel Kant oder Jean-Jacques Rousseau verteidigten die Gleichberechtigung zwar zwischen Männern, nicht aber zwischen den Geschlechtern. Der Mann als freier Bürger stand im Zentrum des aufgeklärten und demokratisch-liberalen Weltbildes. Er allein sollte Herr seiner

selbst, seines Eigentums und seiner Familie, sowie kollektiv Herr des Staates sein. Als Citoyens kamen den stimm- und wahlberechtigten Männern damit neue Rechte und Pflichten zu.

Die privatrechtlichen Ordnungen des 19. Jahrhunderts normierten die sozialen Funktionen der Ehemänner und Familienväter. Sie waren stark vom Geiste des aufgeklärten Naturrechts und des Historismus geprägt. Bereits überkommene, paternalistische Rollenbilder wurden in enger Anlehnung an das römische und germanische Recht verteidigt und dadurch in die neue Zeit hinein gerettet. Die vom Recht sanktionierte Prädominanz des Mannes prägte das Ehe- und Familienleben bis in die Nachkriegszeit. Der vorliegende Beitrag beleuchtet die besondere Rechtsstellung des Mannes im Kanton St. Gallen in ausgewählten Rechtsgebieten.

1. Bürgerrecht und Beruf

1.1. Staatsbürgerschaft und Wahlrecht

Mit der Gründung des Kantons St. Gallen 1803 wurde ein neues Bürgerrecht ausgearbeitet. Bürger einer Gemeinde des Kantons St. Gallen waren neu auch Bürger des Kantons.² Eheliche Kinder erhielten gleich wie die Ehefrau das Bürgerrecht des Familienhaupts, uneheliche dasjenige der Mutter.³ Einbürgerungswillige bedurften der Zusicherung des Ortsbürgerrechts durch die Wohngemeinde.⁴ Mit dem Nachweis dieser Zusicherung konnten sie beim Kleinen

¹ Vgl. dazu Senn/Gschwend, S. 121-127.

² Kantonsverfassung des Kantons St. Gallen 1814 (fortan KV 1814 – spätere Verfassungen fortan entsprechend zitiert) Art. 8.; KV 1831 Art. 31.; KV 1861 Art. 26.; KV 1890 Art. 34.

³ KV 1814 Art. 9; KV 1831 Art. 31; KV 1861 Art. 27; KV 1890 Art. 35.

⁴ KV 1814 Art. 10; KV 1831 Art. 33; KV 1861 Art. 28; KV 1890 Art. 36.



Einsetzung des St. Galler Grossen Rats im Jahr 1803. Kupferstich von Daniel Beyel, nach einer Vorlage von Antonio Orazio Moretto, erschienen in den Neujahrs-Stücken für die vaterländische Jugend, 1807. Staatsarchiv St. Gallen, ZA 187/2

Rat (Regierung) die Einbürgerung beantragen. Dieser prüfte die Kandidaten auf ihr sittliches Betragen, die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihren Beruf.⁵ Der Einbürgerungswillige hatte sich somit als beruflich erfolgreicher Mann von einwandfreiem sittlichem Leumund auszuweisen.

Verzichtete der Ehemann auf das Bürgerrecht, verloren die Ehefrau und die minderjährigen Kinder dieses ebenfalls.⁶ Bis 1992 erhielten ausländische Ehefrauen durch die Heirat automatisch die Schweizer Staatsbürgerschaft, inkl. Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht des Mannes.⁷ Umgekehrt verloren Schweizerinnen bei der Heirat mit einem Ausländer die Schweizer Staatsbürgerschaft. Ab 1953 konnte die Frau die Staatsbürgerschaft behalten, musste aber bis 1988 eine Erklärung abgeben, wenn sie dies wollte.⁸ Eine Wiedereinbürgerung war zwar grundsätzlich mög-

lich, konnte aber auch abgelehnt werden. Ausgebürgerte Schweizerinnen wurden oft wegen Armut oder Krankheit in das Heimatland des Ehemannes ausgeschafft. Im Gegensatz zum Ehemann entschied bei der Ehefrau nicht das angeborene Rechtsverhältnis zum Staat, sondern jenes zum Ehemann über ihr Bürgerrecht.

Die Anforderungen an einen Mann, damit dieser das Wahlrecht ausüben kann, veränderten sich über die Jahre stark. 1803 mussten männliche St. Galler Kantonsbürger dazu mindestens 30 Jahre alt sein. Bei verheirateten Männern reduzierte sich das Mindestalter auf 20 Jahre.⁹ Dem verheirateten Mann und Familienvater kam auch als Staatsbürger mehr Gewicht zu. Doch waren nicht alle volljährigen Bürger wahlberechtigt. Das Zensuswahlrecht beschränkte die Gleichheit der Bürger empfindlich. Um wählen und abstimmen zu dürfen, musste man bis 1830 Eigen-

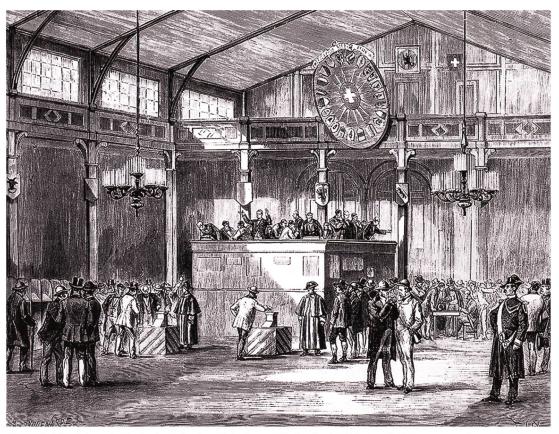
⁵ KG 1817.06.24 (= Kantonales Gesetz vom 24. Juni 1817, andere kantonale Gesetze fortan entsprechend zitiert) Art. 1.

⁶ KV 1890 Art. 37.

⁷ Vgl. Münz/Ulrich, S. 24.

⁸ BG 1952.09.29 (Bundesgesetz vom 29. September 1952, andere Bundesgesetze fortan entsprechend zitiert).

⁹ KV 1803 Art. 2.



Bürger bei der Stimmabgabe in der Halle des Palais électoral in Genf anlässlich der Abstimmung vom 12. Mai 1872 zur Totalrevision der Bundesverfassung. Xylografie, vermutlich aus einer ausländischen Zeitung. Schweizerische Nationalbibliothek, Graphische Sammlung

tümer eines Vermögens von mindestens 200 Franken sein. 10 Ab 1814 musste der Kantonsbürger für die Ausübung der politischen Rechte in Kreis- und Gemeindeversammlungen 21 Jahre alt und nicht bevormundet sein, in bürgerlichen Ehren stehen, nicht auf Armenunterstützung angewiesen sein und ebenfalls wenigstens 200 Franken steuerbares Vermögen besitzen. 11 Die Vermögensbedingungen des Wahlrechts wurden mit der Kantonsverfassung von 1831 abgeschafft. Die Gründung des Bundesstaates führte 1848 dazu, dass alle Schweizerbürger ihr Stimm- und Wahlrecht unabhängig von ihrem Heimatort und Heimatkanton an ihrem Wohnsitz ausüben durften. 12

Die Bedingungen für das passive Wahlrecht der einzelnen Ämter variierten stark. Kandidaten für den Gemeindevorsitz mussten 1803 mindestens 30 Jahre alt sein und über 500 Franken Vermögen verfügen.¹³ Als Friedensrichter brauchte man 1000 Franken.¹⁴ Bei der Direktwahl zum Grossen

Rat war die einzige Bedingung ein Mindestalter von 30 Jahren.¹⁵ Die Mitglieder des Kleinen Rates und des Appellationsgerichts mussten über Liegenschaften im Wert von mindestens 9000 Franken,16 diejenigen der Bezirksgerichte im Wert von mindestens 3000 Franken¹⁷ verfügen. Der Mann, der öffentliche Ämter wahrnehmen wollte, hatte sich, wie im Ancien Régime überall üblich, durch Vermögen als wirtschaftlich erfolgreich und unabhängig auszuweisen und damit einem letztlich sehr traditionellen Rollenbild einer ehrenhaften und erfolgreichen Führungspersönlichkeit zu entsprechen. Neu war letztlich nur, dass Gesetz und Gesellschaft keine Erwartungen mehr an ein standesmässiges Geburtsprivileg hegten. Freilich waren manche dieser öffentlichen Aufgaben damals weitgehend als Ehrenämter ausgestaltet. Dennoch machen die Vermögensauflagen deutlich, wie stark das Bild des Staatsmannes von überkommenen, patrimonialen Erwartungen an finanzielle Potenz geprägt war.

¹⁰ KV 1803 Art. 2 Abs. 3.

¹¹ KV 1814 Art. 13.

¹² KV 1861 Art. 32.

¹³ KV 1803 Art. 11.

¹⁴ KV 1803 Art. 12.

¹⁵ KV 1803 Art. 13 Abs 1.

¹⁶ KV 1803 Art. 19; KV 1803 Art. 21.

¹⁷ KV 1803 Art. 20.

1.2. Bildung und Erwerb

Die klassischen Akademikerberufe wie Pfarrer, Arzt, Richter und Anwalt blieben bis ins 20. Jahrhundert weitgehend den Männern vorbehalten, aber auch bei anderen beruflichen Tätigkeiten gab es für Frauen rechtliche Schranken. In der Schweiz verfügten Frauen aufgrund der unterschiedlichen Funktionsvorstellungen und Bildungsideale bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts meist gar nicht über eine gymnasiale Ausbildung. Zwar liess die Universität Zürich als erste im deutschsprachigen Raum nach 1862 Frauen mit einem gymnasialen Reifezeugnis zum Studium zu, doch blieb diesen auch nach erfolgreicher Promotion bis zur Jahrhundertwende die Zulassung zu den jeweiligen Berufen verwehrt.

An der Handels-Hochschule St. Gallen blieben männliche Studierende bis in die Nachkriegszeit weitgehend unter sich, obschon Frauen dort seit der Gründung 1898 für das Studium zugelassen waren. Das Reglement vom 14.03.1901 für die Anwälte und Rechtsagenten im Kanton St. Gallen sah in Art. 1 vor, dass auch Frauen zum Rechtsanwaltsberuf zugelassen werden konnten. Erste Ärztinnen gab es bereits Ende des 19. Jahrhunderts. Allerdings blieben beide Berufsgruppen bis in die 1970er-Jahre weitgehend von Män-

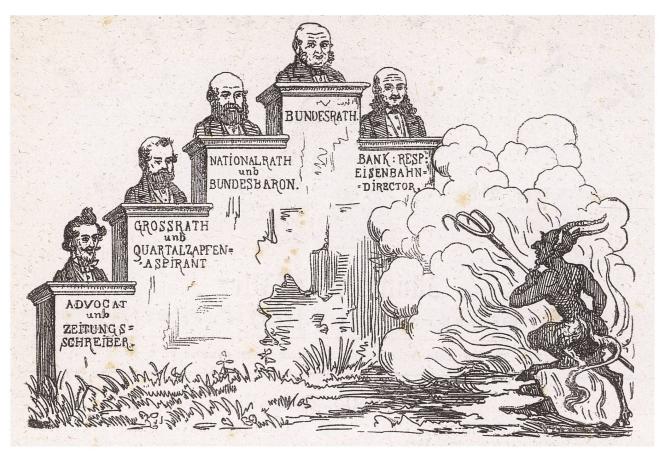
nern dominiert. Im Kanton St. Gallen war der reformierte Pfarrerberuf bis 1963 Männern vorbehalten. Erst nach Einführung des Frauenstimmrechts 1971 wurden Frauen in Legislativ- bzw. Exekutivämter und als Richterinnen wählbar. Bis 1998 gab es im Kanton keine weibliche Gemeindepräsidentin. In die Polizeirekrutenschule konnte nur aufgenommen werden, wer das Aktivbürgerrecht und einen tadellosen Leumund besass, die Militärrekrutenschule bestanden hatte und militärtauglich war, eine Berufslehre abgeschlossen hatte und im Alter von 22 bis 30 Jahren war. Die Kantonspolizei stellte allerdings seit den 1960er-Jahren auch Frauen ein – vorerst allerdings nur für einen sehr eingeschränkten Einsatzbereich.

2. Ehe und Familie

Die Kodifikationsbemühungen des Privatrechts beeinflussten im 19. Jahrhundert auch die gesetzliche Regelung von Ehe und Familie. Zwar misslang im Kanton St. Gallen die Schaffung eines privatrechtlichen Gesetzbuches, dennoch erfuhr das Familienrecht eine zeittypische Normierung. Das Eherecht wurde nach der Kantonsgründung weitgehend säkularisiert. Das neue Eherecht sah mit der Einführung der Zivilehe die Möglichkeit der Scheidung



Hörsaal der Handels-Hochschule St. Gallen (später HSG, heute Universität St. Gallen), um ca. 1940. StASG, Online Archivkatalog, HSGH 022/001648/2



Stufenleiter der neuen Eliten: An die Stelle der ständischen Oberschichten, die sich durch eine adlige Abstammung legitimierten, traten im liberalen bürgerlichen Rechtsstaat neue Herren, die sich vor allem durch ihre wirtschaftlichen und politischen Erfolge auswiesen. Karikatur im «Postheiri» vom 12. Juli 1873. Zentralbibliothek Zürich

und Wiederverheiratung vor. Auf Bundesebene erfolgte die Einführung der obligatorischen Zivilehe gegen den Widerstand der katholischen Kirche erst 1874.¹⁸

Inhaltlich wurden allerdings zunächst manche Regeln aus dem Ancien Régime weitergeführt. So durften für den Abschluss einer Ehe nicht nur keine Ehehindernisse vorliegen: Der Heiratswillige musste bei einer geplanten Ehe mit einer Nichtkantonsbürgerin auch einen Vermögensausweis erlegen. Seine Heimatgemeinde konnte die Eheschliessung ablehnen, wenn der Mann Armenunterstützung genoss, wenn es absehbar schien, dass die Eheleute sich nicht ohne Armenunterstützung ernähren konnten oder dies wegen «liederlichen Lebenswandels nicht zu erwarten wäre». 19 Diese Voraussetzungen wurden auch bei Kantonsbürgerinnen mit anderem Heimatort sorgfältig

geprüft, da diese durch die Eheschliessung auch das Gemeindebürgerrecht des Ehemannes erhielten und die Gemeinde im Armutsfalle auch für sie unterstützungspflichtig wurde.

2.1. Der Ehemann als Familienoberhaupt

Innerhalb der Familie lag die Entscheidungsgewalt in den meisten Lebensbereichen ungeteilt oder überwiegend beim Ehemann und Familienvater. Diese Vormachtstellung mit ihren Privilegien behielt er auch nach der Einführung des ZGB 1912. Der Ehemann galt als Haupt der Ehegemeinschaft und hatte bei gemeinsamen Entscheidungen das letzte Wort. Er bestimmte die eheliche Wohnung²⁰, war aber umgekehrt für den Unterhalt der Ehefrau und der ge-

¹⁸ Vgl. Head-König, S. 3.

¹⁹ KG 1820.06.22 Art. 1 lit. c.



Porträt einer unbekannten Familie, ca. 1870–1900. StASG, Online Archivkatalog, A 549/3.9.01

meinsamen Kinder verantwortlich. Der Ehemann vertrat die Gemeinschaft und haftete als Familienhaupt nach aussen. ²¹ Seine Handlungen verpflichteten nur ihn persönlich, doch hatte ungeschicktes oder gar fehlbares Verhalten regelmässig einschneidende finanzielle und soziale Folgen für die ganze Familie.

Die Ehefrau erhielt durch die Heirat den Familiennamen und das Bürgerrecht des Ehemannes. Ihre Aufgaben bestimmte das ZGB wie folgt: «Sie steht dem Manne mit Rat und Tat zur Seite und hat ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen. Sie führt den Haushalt.»²² Ihre Handlungen verpflichteten den Ehemann, sofern sie nicht für Dritte erkennbar das Mass der üblichen haushaltlichen Fürsorge überstiegen, die Ehefrau also teure Anschaffungen vornehmen wollte, die ihre Kompetenzen offensichtlich überschritten.23 Zur Ausübung eines Berufes bedurfte die Ehefrau der Bewilligung des Ehemannes. Wurde diese durch den Ehemann verweigert, konnte sie durch den Richter zur Berufstätigkeit ermächtigt werden. Dafür musste sie aber darlegen, dass die Aufnahme einer Arbeit nicht dem Wunsch der persönlichen Bereicherung diente, sondern für den Unterhalt der ehelichen Gemeinschaft oder der Familie erforderlich war. Ein vom Ehemann ausgesprochenes Verbot war allerdings gegenüber gutgläubigen Dritten nur nach Veröffentlichung durch die zuständige Behörde rechtswirksam.²⁴

Die Ehefrau war prozessfähig. Sie teilte den rechtlichen Wohnsitz des Ehemannes.²⁵ Im Rechtsstreit mit Dritten um eingebrachte Vermögenswerte wurde sie durch den Ehemann vertreten.²⁶ Dieser vertrat die Ehefrau und die Kinder im Verfahren mit vollkommener Rechtsbefugnis.²⁷ Die eingeschränkte Handlungsfähigkeit der Frau trat erst mit der Ehe ein, da ihre wirtschaftliche Freiheit nicht mit den Interessen von Ehemann und Familie vereinbar schien. Unverheiratete mündige Frauen waren in wirtschaftlichen Angelegenheiten den Männern, ob verheiratet oder nicht, gleichgestellt. Die rechtliche Unterstellung der Ehefrau blieb bis zur Reform des Familienrechts 1988 bestehen.

Neben der wirtschaftlichen Verantwortung für die Familie musste der Ehemann wesentliche Entscheidungen treffen, die direkt die persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten seiner Familienangehörigen betrafen. Er hatte in mancherlei Hinsicht den Schlüssel für das Glück der Familie in der

²¹ ZGB 1907.12.10 Art. 160.

²² ZGB 1907.12.10 Art. 161.

²³ ZGB 1907.12.10 Art. 162.

²⁴ ZGB 1907.12.10 Art. 167.

²⁵ KG 1850.03.06 Art. 7.

²⁶ ZGB 1907.12.10 Art. 168.

²⁷ KG 1850.03.06 Art. 46.



Zahnbürsten-Produktion, Ebnat-Kappel, späte 1940er-Jahre, Fotografie von Theo Frey. Fotostiftung Schweiz

Hand. Viele Männer dürften von dieser Last überfordert und mit Blick auf die moralische Tradition und die sozialen Erfolgserwartungen innerlich zerrissen worden sein – die Kehrseite der Medaille einer patriarchalischen Gesellschaft.

2.2. Ehegüterrecht

Das kantonale Privatrecht definierte das Vermögen der Ehefrau im 19. Jahrhundert als alle Geld- und Sachwerte, die sie in die Ehe eingebracht hatte, und alles, was ihr durch Erbfolge zufiel. Alles Übrige wurde als Vermögen des Ehemanns angesehen. Ehefrau in die Ehe brachte, fiel unter das volle Besitz-, Nutzungs- und Verfügungsrecht des Ehemannes. Der Ehemann haftete dem Staat als Steuersubjekt für das gesamte Vermögen. Ehefrau und Kinder hafteten solidarisch für die Steuerschulden, die auf ihren Anteil am Gesamten entfielen.

Mit dem ZGB erfuhr das Ehegüterrecht 1912 diverse Klärungen. Hatten die Ehegatten keinen anderslautenden Ehevertrag, lebten sie in der Güterverbindung.³¹ Zum Sondergut zählten Vermögenswerte, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienten, sowie die Vermögenswerte der Ehefrau, aus denen sie einen Gewinn erzielte, und der Erwerb der Ehefrau aus selbstständiger Arbeit. Die Ehefrau hatte ihren Arbeitserwerb soweit erforderlich für die Bedürfnisse des Haushalts zu verwenden.³² Alles Andere wurde in der Güterverbindung vereinigt. Miteingebrachtes Vermögen der Ehefrau oder eine während der Ehe angefallene Erbschaft waren ihr persönliches Eigentum. Zur Ausschlagung der Erbschaft brauchte die Ehefrau aber die Einwilligung des Ehemannes.³³ Der Ehemann hatte Eigentum an dem von ihm eingebrachten und an allem ehelichen Vermögen, das nicht Frauengut war.³⁴ Damit trug er auch die Gesamtverantwortung für die Vermögensverwaltung.

Das eheliche Vermögen wurde durch den Ehemann verwaltet. Frauengut und war auch dafür verantwortlich. Vertretbare Sachen, die nur der Gattung nach bestimmt wurden (Geld, Wertpapiere etc.), gingen in das Eigentum des Ehemannes über. Die Ehefrau erhielt eine Ersatzforderung für den Wert. Bei Verfügungen, die über die gewöhnliche Verwaltung hinausgingen, bedurfte der Ehemann der Einwilligung der Ehefrau, wenn es um Vermögenswerte ging, die nicht in sein Eigentum übergegangen waren.

²⁸ KG 1808.12.09 Abs. 3f.

²⁹ KG 1842.02.19 Art. 15.

³⁰ KG 1944.04.17 Art. 4.

³¹ ZGB 1907.12.10 Art. 178.

³² ZGB 1907.12.10 Art. 191.

³³ ZGB 1907.12.10 Art. 204.

³⁴ ZGB 1907.12.10 Art. 195.

³⁵ ZGB 1907.12.10 Art. 200.

³⁶ ZGB 1907.12.10 Art. 201.

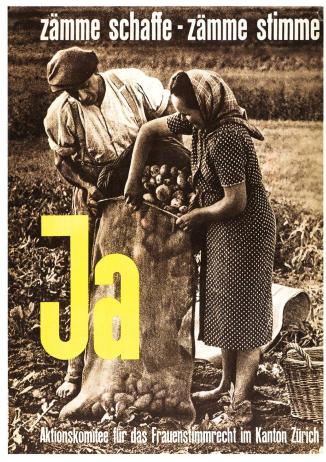
³⁷ ZGB 1907.12.10 Art. 202.

Wenn der Ehemann seine Familie vernachlässigte, konnte der Richter indessen die Schuldner der Ehegatten anweisen, Zahlungen ganz oder teilweise an die Ehefrau zu leisten. Der Richter ordnete auf Begehren der Ehefrau die Gütertrennung an, wenn der Ehemann den Unterhalt für die Familie nicht pflichtgemäss besorgte, wenn er keine Sicherheit für das eingebrachte Frauengut leistete oder wenn der Ehemann oder das Gesamtgut überschuldet waren. Auf Begehren des Ehemannes ordnete der Richter die Gütertrennung an, wenn die Ehefrau überschuldet war, sie in ungerechtfertigter Weise ihre Zustimmung zu den Verfügungen des Ehemannes über das eheliche Vermögen verweigerte oder eine Sicherstellung des eingebrachten Frauenguts verlangt hatte.

2.3. Kinder und Vaterschaft

Bei ehelich geborenen Kindern gilt bis heute die Vaterschaftsvermutung des Ehemanns. Der blosse Beweis, dass die Mutter im Zeitpunkt der Zeugung Ehebruch begangen hatte, vermochte, wie später auch im ZGB, nach altem kantonalen Recht diese Vermutung nicht zu zerstören (favor legitimationis). Diese kann nur ein Gericht im Rahmen einer Vaterschaftsklage aufheben. Die Klage, um ein ehelich geborenes Kind als unehelich anzuerkennen, stand nur dem Ehemann und seinen gesetzlichen Erben zu. Die Mutter und der aussereheliche Schwängerer sowie das Kind selbst waren von diesem Klagerecht ausgeschlossen.

Eine unverheiratete Schwangere musste gemäss frühem kantonalem Recht innerhalb der ersten sechseinhalb Monate ihrer Schwangerschaft den Kreisammann darüber informieren und die Vaterschaftsklage gegen den entsprechenden Mann einreichen. 43 Andernfalls fiel ihr Anspruch auf Entschädigung und Alimentation für das Kind dahin, und es erwartete sie darüber hinaus noch eine Strafsanktion. Der Vater eines unehelichen Kindes konnte gerichtlich verpflichtet werden, Beiträge für die Unterhalts- und Erziehungskosten zu leisten sowie die Mutter für das Wochenbett zu entschädigen. Diese Schuld durfte nicht der Gemeinde aufgeladen werden.44 Diese Entschädigung stand auch Angehörigen aus Kantonen mit entsprechendem Gegenrecht zu. Bei Angehörigen aus Kantonen ohne Gegenrecht war der Richter gehalten, die Höhe des Beitrages angemessen zu reduzieren45 oder erst gar nicht auf die Klage einzutreten – wie dies für Klägerinnen aus dem Kanton Genf sogar explizit vorgeschrieben wurde. 46



Plakat von 1947, Jakob Tuggener (Fotografie), Richard Paul Lohse (Grafik). Gosteli-Stiftung

Nach Inkrafttreten des ZGB galt weiterhin die Vaterschaftsvermutung des Ehemanns. Die Vaterschaft von Kindern, die während den ersten 180 Tagen der Ehe geboren wurden, konnte aber ohne Begründung angefochten werden.⁴⁷ Die Vaterschaft unehelicher Kinder wurde vermutet, wenn der Beklagte zwischen dem 300. bis zum 180. Tag vor der Geburt der Mutter beigewohnt hatte. Die Vermutung fiel beim Nachweis von Tatsachen, die erhebliche Zweifel über die Vaterschaft des Beklagten rechtfertigten, weg.48 Hatte die Mutter zum Zeitpunkt der Empfängnis einen Lebenswandel geführt, der als unzüchtig galt, wurde die Klage in jedem Fall abgewiesen.⁴⁹ In Blutschande entstandene Kinder konnten nicht anerkannt werden. Ebenfalls ausgeschlossen war die Anerkennung von Kindern, die durch Ehebruch gezeugt wurden, wodurch die gebrochene Ehe einseitig auf Kosten der ledigen Mutter geschützt wurde.50

³⁸ ZGB 1907.12.10 Art. 171.

³⁹ ZGB 1907.12.10 Art. 183.

⁴⁰ ZGB 1907.12.10 Art. 189.

⁴¹ KG 1886.11.18 Art. 4.

⁴² KG 1886.11.18 Art. 7. 43 KG 1806.05.12 Art. 1.

⁴⁴ Beschluss 1820.11.29 Art. 3.

⁴⁵ Beschluss 1820.11.29 Art. 4.

⁴⁶ Beschluss 1821.05.17 Art. 2.

⁴⁷ ZGB 1907.12.10 Art. 255.

⁴⁸ ZGB 1907.12.10 Art. 314.

^{49 7}GB 19071210 Art 315

⁵⁰ ZGB 1907.12.10 Art. 304.



Plakat gegen die Einführung des Frauenstimmrechts, von Otto Baumberger, ca. 1920. Museum für Gestaltung Zürich, Plakatsammlung, Zürcher Hochschule der Künste

Mit dem ZGB wurde die elterliche Gewalt über die ehelichen Kinder von beiden Eltern ausgeübt, wobei der Stichentscheid dem Vater zustand. Im Todesfall fiel die elterliche Gewalt an den überlebenden Ehegatten, bei Scheidung an denjenigen, dem die Kinder zugewiesen wurden. Witwen erhielten regelmässig einen Beistand. Die Anwendung der nötigen Züchtigungsmittel zur Erziehung der Kinder war den Eltern explizit gestattet. Obschon die herrschende gesellschaftliche Meinung erzieherische Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Mutter verorteten, übertrug auch hier das Recht die Gesamtverantwortung dem Vater.

Im Familienrecht wird die zentrale und privilegierte Rechtsstellung des Ehemannes und Vaters besonders deutlich. Aus heutiger Sicht befremdet der Wille des historischen Gesetzgebers, einerseits den Mann selbst vor allfälligen Vaterschaftspflichten und zugleich das Gemeinwesen vor Fürsorgekosten zu schützen – und dies zum direkten Nachteil von Mutter und Kind. Der Ehemann und Vater wird demgegenüber vom Gesetzgeber entsprechend seiner bevorzugten Rechtsstellung auch in die Pflicht genommen. In Anlehnung an die römische und die germanische patriarchalische Rechtstradition kommt dem Mann als Familienhaupt bis weit ins 20. Jahrhundert die Stellung eines Autokraten nach innen und eines Repräsentanten mit rechtlicher Vertretungsgewalt nach aussen zu. Diese Stellung geht einher mit sozialer Erfolgserwartung und rechtlicher Verantwortung.

3. Verbrechen und Strafe

Das Strafrecht richtete sich zu allen Zeiten häufiger gegen Männer als gegen Frauen. Auch die alten Kriminalstatistiken des Kantons St. Gallen weisen bereits einen männlichen Anteil von weit über 80 Prozent an allen erfassten Delikten aus. Das Strafgesetz definiert, welches Verhalten nicht nur unmoralisch oder ungehörig, sondern staatliche Straffolgen nach sich zieht und damit strafbar ist. Seit dem 19. Jahrhundert sind es hauptsächlich sozialschädliche Verhaltensweisen, welche durch das Strafrecht bekämpft werden. Doch richtete sich das Strafrecht mitunter gegen Verhaltensweisen, die als besonders unmännlich und unmoralisch galten und sich durch Unehrlichkeit, Liederlichkeit, Verwahrlosung, Verantwortungslosigkeit oder Unsittlichkeit auszeichneten. Handkehrum privilegierte das Schweizerische Strafrecht noch bis 1990 Täter, welche in mittelalterlicher Tradition durch einen Zweikampf ihre Ehre verteidigten und dabei eine andere Person verletzten oder töteten.54

Geschlechtsspezifische Kriminalität treffen wir bis heute nicht nur, aber v.a. im Bereich der Sexualdelikte an. Im Gegensatz zum aktuellen Strafrecht schützten die damaligen Sittlichkeitsdelikte als Rechtsgut weniger die individuelle sexuelle Integrität der Menschen, sondern vielmehr die sittliche Ordnung der Gesellschaft. Das alte Sittlichkeitsstrafrecht entfaltete unterschiedliche Relevanz für Männer und Frauen. So konnten ausschliesslich Männer wegen

⁵¹ ZGB 1907.12.10 Art. 274.

⁵² KG 1888.05.24 Art. 48, 99 ff.; ZGB 1907.12.10 Art 392 ff. Literaturempfehlung: Knecht Sybille, Zwangsversorgungen – Administrative Anstaltseinweisung im Kanton St. Gallen 1872–1971, verfasst im Auftrag des Staatsarchivs St. Gallen, St. Gallen 2015.

⁵³ ZGB 1907.12.10 Art. 278

⁵⁴ StGB 1937.12.21 Art. 130 ff.

Notzucht verurteilt werden.55 Vergewaltigten Frauen konnte eine Mitschuld auferlegt werden, wenn ihnen ein sexuell «provokatives» Verhalten nachgewiesen wurde. Frauen, die sich prostituierten, mussten bis 1942 mit strafrechtlichen, später mit polizeirechtlichen Sanktionen rechnen. Dennoch waren es hauptsächlich Männer, die wegen sexueller Übergriffe strafrechtlich verfolgt wurden. Aus heutiger Sicht besonders bemerkenswert ist die Strafbarkeit homosexueller Aktivitäten bis 1942. Im 19. und 20. Jahrhundert wurden fast ausschliesslich Männer wegen homosexuellen Aktivitäten verurteilt. Gleichgeschlechtlicher Verkehr und Sex mit Tieren wurden gleichartig als widernatürliche Unzucht mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft (oder in leichten Fällen mit Arbeitshaus oder Gefängnis).56 Grobe unzüchtige Handlungen mit Personen gleichen Geschlechts wurden mit bis zu 500 Franken oder mit Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu sechs Monaten bestraft.57

Sexuelle Handlungen mit Personen des gleichen Geschlechtes waren mit der Einführung des Schweizerischen StGB 1942 nicht länger strafbar. Dies bestätigte auch das Bundesgericht 1955, als der Kanton Schwyz einen Mann mit Busse bestrafte, der den bundesrechtswidrigen § 18 EGStGB der einfachen widernatürlichen Unzucht erfüllt hatte. Das Bundesgericht hob dieses Urteil auf. Eine Ausnahme zur generellen Straflosigkeit homosexueller Tätigkeit bildete der gewerbsmässige Geschlechtsverkehr. Die gleichgeschlechtliche Prostitution wurde erst mit der Revision des Sexualstrafrechts 1992 legalisiert. Homosexuelle Männer erlebten aufgrund ihrer Neigungen bis gegen Ende des 20. Jahrhunderts strafrechtliche Verfolgung und damit rechtlich sanktionierte Missbilligung und Verachtung durch die Gesellschaft.



Strafgefangene bei der Strassenreinigung. Aquarell eines unbekannten Künstlers, um 1825. Historisches und Völkerkundemuseum St. Gallen

⁵⁵ Dies gilt grundsätzlich auch noch heute gemäss Art. 190 StGB.

⁵⁶ KG 1885.12.04 Art.189.

⁵⁷ KG 1885.12.04 Art.189.

⁵⁸ BGE 81 IV 124

⁵⁹ StGB 1937.12.21 Art. 194.



Am 3. Juli 1938 fand das Referendum gegen die Einführung des Strafgesetzbuches statt. Zuvor wurde das Strafrecht kantonal geregelt. Plakat zur Referendumsabstimmung vom 3. Juli 1938. Museum für Gestaltung Zürich, Plakatsammlung, Zürcher Hochschule der Künste

Wenn ein Mann eine von ihm schwangere Frau in bedrängter Lage im Stich liess und sie dadurch der Notlage preisgab, wurde er mit Gefängnis bestraft. ⁶⁰ In Unzuchtsfällen, die zur Schwangerschaft führten, wurde die Strafe aufgehoben, wenn sich die Beteiligten vor der Geburt des Kindes verheirateten. ⁶¹ Auch hier zeigt sich deutlich, dass die Unehrenhaftigkeit eines Verhaltens strafrechtlichen Unwert begründete. Männer, die gegen den traditionellen sozialen Ehrenkodex verstiessen, riskierten gesetzliche Sanktionen.

Abgesehen von der Bestrafung wegen Prostitution und Ehebruch richtete sich das damalige Sittlichkeitsstrafrecht faktisch hauptsächlich gegen Männer. Ihre Delikte wurden als Verstoss gegen die Sittlichkeit und das männliche Ehrenverständnis geahndet. Die Strafen fielen aber oft mild aus, sofern eine Ersttat vorlag und keine schwere Gewalt angewendet wurde. Hart büssten dagegen Männer, wenn sie – auch ausserhalb des Sittlichkeitsstrafrechts – besonders gewalttätig, wiederholt oder aus sittlich bedenklichen Motiven delinquierten. Bemerkenswerterweise drohten nicht nur besonders gewalttätigen und verwerflich handelnden Männern, sondern auch solchen, welche durch liederlichen Lebenswandel und Müssiggang auffielen, harte Sanktionen. Letztere konnten in Form von strafrechtlichen oder vormundschaftlichen Massnahmen erfolgen, als administrative Versorgung in unterschiedlichen Anstalten, bisweilen auch in Gefängnissen.⁶²

Auch bei der Strafzumessung gab es geschlechtsspezifische Unterschiede. Gemäss St. Galler Strafgesetzbuch von 1857 durfte die Todesstrafe nicht an schwangeren Frauen vollstreckt werden. An Leibesstrafen gab es Stockstreiche und Rutenstreiche. Das Maximum betrug 1808 25 Streiche und 1857 30 Streiche. 63 Stockstreiche durften lediglich an Männern (mit Vorstrafe oder fremdes «Gesindel», resp. «Vaganten, Gewohnheitsverbrecher, Rückfällige, überhaupt gegen Personen übler Leumde») appliziert werden.⁶⁴ An Minderjährigen unter 19 Jahren und Frauen waren nur Rutenstreiche zulässig.65 Flucht aus der Haft wurde beispielsweise mit sechs bis 24 Stockstreichen oder achttägigem Fasten geahndet: «Wider Schwächlinge, Alte oder Weibspersonen ist jedes Mal nur letztere Strafe in Anwendung zu bringen.»66 Ab 1885 gab es keine Leibesstrafen mehr, sondern nur noch die Todesstrafe oder das Zuchthaus.⁶⁷

Als Nebenstrafe für Männer sah das Schweizerische Strafgesetzbuch von 1937 den Verlust der bürgerlichen Ehre vor. Diese wurde bis 1971 häufig ausgesprochen. Bei Zuchthaus verlor man die bürgerliche Ehrenfähigkeit für zwei bis zehn Jahre. Bei Gefängnis aufgrund einer Tat mit ehrloser Gesinnung konnte die Ehrfähigkeit für ein bis fünf Jahre eingestellt werden. Ohne die öffentliche Ehrenfähigkeit konnte man nicht in öffentlichen Angelegenheiten abstimmen und wählen, war selbst nicht wählbar und konnte nicht Beamter, Mitglied einer Behörde, Vormund,

⁶⁰ StGB 1937.12.21 Art. 218.

⁶¹ KG 1803.12.14 Art. 3.

⁶² Vgl. insbesondere UEK, «... so wird man ins Loch geworfen» – Quellen zur Geschichte der Administrativen Versorgung, Vol. 9, u.a. S. 256–259.

⁶³ KG 1808.12.10 Art. 13 Abs. 1.

⁶⁴ KG 1857.04.04 Art. 8.

⁶⁵ KG 1857.04.04 Art. 8.

⁶⁶ KG 1808.12.10 Art. 34.

⁶⁷ KG 1885.12.04 Art. 5 lit. a.

⁶⁸ StGB 1937.12.21 Art. 52.

Beistand oder Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden sein. Im Zivilprozess durfte ein Betroffener kein Zeugnis ablegen und im Strafprozess nur nach Ermessen des Richters. ⁶⁹ Beim Verlust des Aktivbürgerrechts konnte der Betroffene nicht länger sein Stimm- und Wahlrecht ausüben oder ein öffentliches Amt bekleiden. ⁷⁰ Diese Nebenstrafe reduzierte den Verurteilten in geradezu bizarrer Weise auf den Rechtsstatus einer Frau, was als empfindliche Beeinträchtigung wahrgenommen wurde.



Bürgerheim von Sennwald 1944, mit der Wandinschrift: «Ich will in Not Dir Zuflucht sein/Drum heiss ich stolz das/Bürgerheim». Das Bürgerheim diente vor allem der Unterbringung von Gemeindeangehörigen, die auf Armenunterstützung angewiesen waren. StASG, Online Archivkatalog, W 283/1-05952

4. Fazit

Die wirtschaftlichen und politischen Veränderungen seit dem Ende des Ancien Régime führten auch im Gebiet der heutigen Schweiz zu einer gesellschaftlichen Befreiung des Individuums. Waren zunächst hauptsächlich vermögende Männer die Profiteure der neuen Bürgerrechte, gingen die Geschicke des Staates bald an die breite männliche Bürgerschaft über. Das Steuer verblieb zunächst faktisch in den Händen einer sehr eng definierten männlichen Elite. Der einzelne Mann entschied in der Politik mit seinem Stimmrecht, in der Wirtschaft mit seinem Vermögen oder Unternehmen und zu Hause als Haupt der Familie. Um ihn drehte sich der liberale und demokratische Rechtsstaat bis ins letzte Viertel des 20. Jahrhunderts. Als Träger von Privilegien und Verantwortung hatte er für Staat und Gesellschaft einzustehen - oft weniger als Individuum denn vielmehr als vom Faktischen losgelöstes Gestaltungsprinzip. Die hohe gesellschaftliche Erwartung an die Männer widerspiegelte sich im Recht, welches verbindliche Druckmittel zur Einforderung derselben vorsah. Sie wurden insbesondere dann angewandt, wenn Männer in unehrenhaft empfundener Weise aus ihrer sozialen Rolle fielen und gesellschaftlich abgestiegen waren.

Bis heute ist die moderne Welt rechtlich gesehen von Männern geschaffen und geprägt. Ob man darin primär zivilisatorische Errungenschaften erkennt oder das missratene Produkt männlicher Selbstherrlichkeit erblickt – das Recht hat in seiner Ungleichbehandlung der Geschlechter über lange Zeit hinweg funktioniert. Dass Frauen vom Recht diskriminiert wurden und darunter oft litten, wurde in den vergangenen Jahrzehnten ausführlich erforscht. Viel weniger Beachtung fand die Frage, wieweit Männer die in sie gesetzte normative soziale Rollenerwartung erfüllen konnten.

Die privilegierte Rechtsstellung erwies sich als zweischneidiges Schwert für Männer, die den sozialen Erwartungen nicht zu genügen vermochten. Sie wurden von ihren Zeitgenossen verachtet und ausgegrenzt, was sich auch in der rechtlichen Würdigung widerspiegelte. Wie viele Männer an ihrer vermeintlich privilegierten Rechtsstellung gescheitert sind und unter der faktischen Ungleichheit, die mit der verfassungsmässigen Gleichheit einherging, litten und zerbrachen, lässt sich nicht beziffern. Die rechtliche Emporhebung des Mannes liess sie umso tiefer fallen. Darauf deutet auch die hohe Zahl an Männern, die im 19. und 20. Jahrhundert durch Strafen und administrative Versorgungen justiziell sanktioniert wurden.

Die genderspezifischen Erwartungen, die bis vor kurzem die Rechtsordnung prägten, klingen in der Gesellschaft bis heute nach. Der Verdacht, dass auch die geringere männliche Lebenserwartung, die bis in die Gegenwart höhere Anfälligkeit für stressbedingte Erkrankungen und Suizid in einem kausalen Zusammenhang damit stehen, kann als These jedenfalls nicht leichtfertig von der Hand gewiesen werden.

Literatur

- HEAD-KÖNIG: Head-König Anne-Lise, Ehe, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 03.10.2013. Digital abrufbar unter: https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007975/2013-10-03/
- KNECHT: Knecht Sybille, Zwangsversorgungen Administrative Anstaltseinweisung im Kanton St. Gallen 1872–1971, verfasst im Auftrag des Staatsarchivs St. Gallen, St. Gallen 2015.
- MÜNZ/ULRICH: Münz Rainer, Ulrich Ralf: Das Schweizer Bürgerrecht Die Demographischen Auswirkungen der aktuellen Revision, Zürich, 2003.
- SENN/GSCHWEND: Senn Marcel, Gschwend Lukas, Rechtsgeschichte II. Juristische Zeitgeschichte, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2010.
- UEK: Huonker Thomas, Odier Lorraine, Praz Anne-Françoise, Schneider Laura, Nardone Marco, «... so wird man ins Loch geworfen» in: Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgung (Hrsg.), Quellen zur Geschichte der Administrativen Versorgung, Band 9, Zürich, 2019.

Quellen

Erlasse des Kantons St. Gallen

Chronologische Auflistung. StASG = Staatsarchiv St. Gallen; KG = Kantonales Gesetz; KV = Kantonsverfassung

- KV 1803: Verfassung des Cantons Sanct Gallen. 9. Kapitel der Vermittlungsacte des Ersten Consuls der fränkischen Republik zwischen den Parteien, in welche die Schweiz getheilt ist, Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803. Digital abrufbar unter: http://www.verfassungen.ch/ sanktgallen/index.htm
- KG 1803.12.14: Paternitäts-Fälle [Strafrecht] vom 14. Dezember 1803, in: Zollikofer Johann Jacob, Sammlung der noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen des Kantons St. Gallen von 1803 bis 1821 Ein Handbuch für Beamte und Bürger. St. Gallen 1821, S. 215.
- KG 1806.05.12: Gesetz [betreffend Anzeige der Vaterschaft] vom 12. May 1806, in: Zollikofer Johann Jacob, Sammlung der noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen des Kantons St. Gallen von 1803 bis 1821 Ein Handbuch für Beamte und Bürger. St. Gallen 1821, S. 216.
- KG 1808.12.09: Gesetz über die Erbfolge, in: Zollikofer Johann Jacob, Sammlung der noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen des Kantons St. Gallen von 1803 bis 1821 – Ein Handbuch für Beamte und Bürger. St. Gallen 1821, S. 214.
- KG 1808.12.10: Strafgesetz gegen Übertretung allgemeiner Polizeiverordnungen und gegen geringere Verletzungen, in: Amtsbericht des Kleinen Rathes vom Kanton St. Gallen über das Jahr 1808, S. 89–97. [StASG: Lesesaal, ZA 14].
- KV 1814: Verfassung des Cantons Sanct Gallen vom 31. August 1814. Digital abrufbar unter: http://www.verfassungen.ch/sanktgallen/verf14-i.htm
- KG 1817.06.24: Gesez [sic] über die Erwerbung des Kantonsbürgerrechts, in: Zollikofer Johann Jacob, Sammlung der noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen des Kantons St. Gallen von 1803 bis 1821 Ein Handbuch für Beamte und Bürger. St. Gallen 1821, S. 514–518.
- KG 1820.06.22: Gesetz über Beschränkung der Heyrathen, in: Zollikofer Johann Jacob, Sammlung der noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen des Kantons St. Gallen von 1803 bis 1821 – Ein Handbuch für Beamte und Bürger. St. Gallen 1821, S. 48–50.
- Beschluss 1820.11.29: Beschluss [betreffend die Behandlung der Vaterschafts-Klagen] vom 29. November 1820, in: Zollikofer Johann Jacob, Sammlung der noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen

- des Kantons St. Gallen von 1803 bis 1821 Ein Handbuch für Beamte und Bürger. St. Gallen 1821, S. 217–220.
- Beschluss 1821.05.17: Anleitung zu Ausführung des Beschlusses vom 29. Nov 1820: Betreffend die Behandlung der Vaterschafts-Klagen, Beschluss vom 17. May 1821, in: Zollikofer Johann Jacob, Sammlung der noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen des Kantons St. Gallen von 1803 bis 1821 Ein Handbuch für Beamte und Bürger. St. Gallen 1821, S. 557–559.
- KV 1831: Verfassung des Cantons Sanct Gallen vom 1. März 1831. Online abrufbar unter: http://www.verfassungen.ch/sanktgallen/verf31-i.htm
- KG 1842.02.19: Gesetz über Handänderungen von Liegenschaften, in: Amtsbericht des Kleinen Rathes vom Kanton St. Gallen über das Jahr 1842. Nr. 63, S. 227–229. [StASG: Lesesaal, ZMk 003.8].
- KG 1850.03.06: Gesetz über den Zivilprozess, in: Amtsbericht des Kleinen Rathes vom Kanton St. Gallen über das Jahr 1850. Nr. 79, S. 356–391. [StASG: Lesesaal, ZMk 003.10].
- KG 1857.04.04: Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen für den Kanton St. Gallen, in: Amtsbericht des Kleinen Rathes vom Kanton St. Gallen über das Jahr 1857. Nr. 34. S. 154–221.[StASG: Lesesaal, ZMk 003.131.
- KV 1861: Staatsverfassung des Kantons Sankt Gallen vom 17. November 1861. Digital abrufbar unter: http://www.verfassungen.ch/sanktgallen/verf61-i.
- KG 1885.12.04: Revidiertes Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen, in: Amtsbericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath des Kanton St. Gallen über das Jahr 1885. Nr. 1, S. 8–88. [StASG: Lesesaal, ZA 4c/05a31.
- KG 1886.11.18: Gesetz betreffend die Zivilstandsverhältnisse von Ehefrauen nach Auflösung der Ehe und von unehelichen Kindern, in: Amtsbericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath des Kanton St. Gallen über das Jahr 1886. Nr. 26, S. 186-190. [StASG: Lesesaal, ZA 4c/05b3].
- KG 1888.05.24: Gesetz über das Vormundschaftswesen, in: Amtsbericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath des Kanton St. Gallen über das Jahr 1886. Nr. 26, S. 186-190. [StASG: Lesesaal, ZA 4c/05b3].
- KV 1890: Verfassung des Kantons Sankt Gallen vom 16. November 1890. Digital abrufbar unter: http://www.verfassungen.ch/sanktgallen/ verf61-i.htm
- KG 1944.04.17: Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern, in: Amtsbericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath des Kanton St. Gallen über das Jahr 1944. S. 3–7. [StASG: Lesesaal, ZA 4c/17a3].

Erlasse des Bundes

Chronologische Auflistung. BG = Bundesgesetz.

- ZGB 1907.12.10: Schweizerisches Zivilgesetzbuch, in: Bundesblatt 1907, Band 6, Nr. 54, S. 589-890.
- StGB 1937.12.21: Schweizerisches Strafgesetzbuch, in: Bundesblatt 1937, Band 3. Heft 52. S. 625-736.
- BG 1853.02.04: Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, in: Amtsbericht des Kleinen Rathes vom Kanton St. Gallen über das Jahr 1853. Nr. 30. S. 98–101. [StASG: Lesesaal, ZMk 004.4].
- BG 1952.09.29: Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts (Vom 29. September 1952), in: Bundesblatt 1952, Band 3, Heft 40, S. 137-151.

Rechtssprechungsverzeichnis

BGE 81 IV 124